



An den Grossen Rat

19.5207.02

JSD / P195207

Basel, 29. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2019

Interpellation Nr. 45 von Joël Thüring betreffend «Bruch des Dubliner Übereinkommens durch die Basler Regierung und ihre Folgen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019)

«An der Grossratssitzung vom 10. April 2019 hat der Grosse Rat auf Antrag seiner Petitionskommission dem Regierungsrat die Petition P394 «Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A.» überwiesen.

Folgende Anträge wurden dabei von einer Parlamentsmehrheit dem Regierungsrat überwiesen:

Die Petitionskommission bittet aus den genannten Gründen und Überlegungen den Regierungsrat um folgende Massnahmen:

- Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gebeten, den Fall A. an der nächstmöglichen Regierungsratssitzung (falls notwendig im Sinn einer dringlichen Behandlung) zu traktandieren und sich unter Berücksichtigung der psychischen Verfassung von A. mit seinem Fall auseinanderzusetzen.
- Die Regierung des Kantons Basel-Stadt soll schnellstmöglich vor Ablauf der Frist des laufenden Dublin-Verfahrens (4. Juni 2019) an das Staatssekretariat für Migration gelangen und dieses im Fall A. um einen humanitären Selbsteintritt der Schweiz bitten.
- Der Kanton Basel-Stadt soll im Sinn eines humanitären Akts mindestens bis zum Entscheid des SEM über die Bitte des Regierungsrats, dem Vollzugsauftrag im Zusammenhang mit dem Asylverfahren von A. gemäss der Dublin-Verordnung nicht nachkommen und die Wegweisung nach Österreich nicht vollziehen.

Schon in der Debatte wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Verweigerung der Abschiebung gegen das geltende Dubliner Übereinkommen verstösst und damit der Regierungsrat einen Rechtsbruch begehen würde. Bedauerlicherweise ist dieser Argumentation die Ratsmehrheit nicht gefolgt. Dabei sahen auch die für den Fall zuständigen Stellen innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements in der Vorberatung des Falles keine Möglichkeit, dass der besagte Asylsuchende in der Schweiz ein Anrecht auf Asyl habe.

Die Faktenlage war somit eindeutig und die vorgesehene Abschiebung nach Österreich, in welchem der Asylsuchende ebenfalls alle Instanzen des Rechtsstaates bereits durchlaufen hat, gemäss geltender Gesetzgebung richtig.

Gemäss Basler Zeitung vom 18. April 2019 hat nun der Regierungsrat dem Staatssekretariat für Migration (SEM) mitgeteilt, dass man die Abschiebung des Afghanen so oder so nicht vollziehen werde, also auch bei einer (voraussichtlichen) Ablehnung des Antrags die Überstellung nach Österreich nicht.

Dies entspricht explizit nicht dem Beschluss des Grossen Rates. Aus dem o.g. zitierten Beschluss des Grossen Rates geht nicht hervor, dass der Regierungsrat sich einem definitivem Abschiebeent-

scheid des Bundes zu widersetzen hat. Damit überinterpretiert der Regierungsrat einen Auftrag des Grossen Rates nach eigenem Gutdünken – notabene weiterhin im Wissen eines entsprechenden Rechtsbruches und allen Bedenken des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb überinterpretiert der Regierungsrat einen Beschluss des Grossen Rates und verweigert sich einer Abschiebung des Afghanen A. nach Österreich vollständig und widersetzt sich zusätzlich einer Anordnung des SEM, die durch einen Gerichtsentscheid auch auf Bundesebene legitimiert wurde?
2. Weshalb missachtet der Regierungsrat das geltende Schengen-Dublin-Abkommen in diesem Falle und verletzt vorsätzlich das geltende Prinzip der Gewaltenteilung?
3. Ist es für den Regierungsrat kein Widerspruch, sich an anderer Stelle regelmässig für das Schengen-Dublin-Abkommen einzusetzen (zuletzt bei der Waffengesetz-Vorlage vom 19.5.19) und dieses Übereinkommen nun selbst zu brechen?
4. Wie legitimiert der Regierungsrat diesen Rechtsbruch, wo doch klar ist, dass auf die Überstellung nach Österreich nicht verzichtet werden kann, da ein gültiger Gerichtsbeschluss vorliegt?
5. Hat der Bund bereits auf das Schreiben des Regierungsrates reagiert? Falls ja, bittet der Interpellant um Offenlegung des entsprechenden Antwortschreibens und um Skizzierung der weiteren Schritte.
6. Wie hoch sind die bisher für den Kanton angelaufenen Kosten im Asylverfahren A.?
7. Mit was für Kosten sind, angesichts des Unwillens des Regierungsrates sich an das rechtsstaatliche Asylverfahren zu halten, für den Kanton Basel-Stadt im Weiteren zu rechnen?
8. Ist es korrekt, dass der Bund dem Kanton Basel-Stadt, sollte dieser die Rückschaffung als Ersatzvornahme selbständig durchführen müssen, in Rechnung stellt? Falls ja, wie hoch wären diese Kosten?

Gemäss geltender Praxis können Regierungsräte bei Abstimmungen im Gremium, bei abweichender Haltung, einen Eintrag ins Protokoll verlangen, um damit auch öffentlich eine andere Meinung zu vertreten. Da es sich wohl um einen Mehrheitsentscheid (4:3) der SP/Grünen-Mehrheit im Regierungsrat handelte, stellt sich die Frage nach dem Abstimmungsresultat und dem Eintrag.

9. Wurde ein solcher Eintrag im Protokoll vorgenommen?
10. Geht der Interpellant richtig in der Annahme, dass es sich um einen 4:3-Entscheid des Regierungsrates handelte, die Abschiebung in keinem Falle zu vollziehen?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Weshalb überinterpretiert der Regierungsrat einen Beschluss des Grossen Rates und verweigert sich einer Abschiebung des Afghanen A. nach Österreich vollständig und widersetzt sich zusätzlich einer Anordnung des SEM, die durch einen Gerichtsentscheid auch auf Bundesebene legitimiert wurde?*
2. *Weshalb missachtet der Regierungsrat das geltende Schengen-Dublin-Abkommen in diesem Falle und verletzt vorsätzlich das geltende Prinzip der Gewaltenteilung?*

Der Regierungsrat hat im Vorfeld der Grossratsdebatte vom 10. April 2019 eingehend besprochen und entschieden, wie er im Falle einer Überweisung der Petition P 394 «Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A.» an ihn vorgehen würde. Dies hat der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements vor dem Grossratsentscheid ausgeführt. In seinem Eingangsvotum, das auf der Website des Grossen Rats nachzuhören ist, hat er namens des Gesamtregierungsrates folgende Aussage gemacht (leicht redigiert):

«Ich möchte im Detail ausführen, was die Überweisung konkret bedeutet, damit sie im Wissen darüber, was als nächstes passieren würde, über den Antrag der Petitionskommission entscheiden können: Wir würden dem Staatssekretariat für Migration einen Antrag auf einen humanitären Selbsteintritt unterbreiten. Wir erachten die Chancen, dass der Bund darauf eintritt, als ausgesprochen tief, da ein rechtskräftiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt. Wir würden deshalb dem Bund weiter mitteilen, dass im Falle einer Ablehnung dieses Antrags Basel-Stadt trotzdem nicht vollziehen würde. Wir müssten dann aber auch konzedieren, dass der Kanton sämtliche Kosten zu tragen hätte.»

Wie im Votum des Vorstehers des Justiz- und Sicherheitsdepartements nachzulesen, hatte der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass er den Vollzug der Wegweisung auch bei einer Ablehnung des Antrags auf Selbsteintritt durch das Staatssekretariat nicht durchführen würde. Der Grosse Rat hat im Wissen um diesen Umstand entschieden, den Antrag gutzuheissen.

3. *Ist es für den Regierungsrat kein Widerspruch, sich an anderer Stelle regelmässig für das Schengen-Dublin-Abkommen einzusetzen (zuletzt bei der Waffengesetz-Vorlage vom 19.5.19) und dieses Übereinkommen nun selbst zu brechen?*
4. *Wie legitimiert der Regierungsrat diesen Rechtsbruch, wo doch klar ist, dass auf die Überstellung nach Österreich nicht verzichtet werden kann, da ein gültiger Gerichtsbeschluss vorliegt?*

Dem Auftrag des Grossen Rats folgend hat der Regierungsrat den Bund ersucht, auf den rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen. Dieses Anliegen des Kantons Basel-Stadt stellt eine Ausnahme dar und soll es auch bleiben. Der Regierungsrat hat seinen Entscheid gut abgewogen und den Beschluss unter Berücksichtigung aller relevanter Aspekte – auch der rechtlichen – gefasst. Die Abkommen Schengen/Dublin erachtet der Regierungsrat unverändert als unverzichtbar.

5. *Hat der Bund bereits auf das Schreiben des Regierungsrates reagiert? Falls ja, bittet der Interpellant um Offenlegung des entsprechenden Antwortschreibens und um Skizzierung der weiteren Schritte.*

In der Zwischenzeit hat der Bund mit Schreiben vom 15. Mai 2019 dem Kanton Basel-Stadt mitgeteilt, dass er dem Ersuchen des Kantons Basel-Stadt um einen humanitären Selbsteintritt nicht entsprechen wird, weil namentlich eine Wiedererwägung des Entscheides von Amtes wegen nicht möglich sei.

6. *Wie hoch sind die bisher für den Kanton angelaufenen Kosten im Asylverfahren A.?*

Die bisherigen Kosten waren durch Bundespauschalen abgedeckt.

7. *Mit was für Kosten sind, angesichts des Unwillens des Regierungsrates sich an das rechtsstaatliche Asylverfahren zu halten, für den Kanton Basel-Stadt im Weiteren zu rechnen?*

Nach Ablauf der Überstellungsfrist vom 4. Juni 2019 wird der Bund ein materielles Asylverfahren durchführen, weil der Entscheid der österreichischen Asylbehörde keine Geltung mehr entfalten kann. Die während des Asylverfahrens anfallenden Kosten für Unterbringung und Betreuung hat der Kanton Basel-Stadt selbst zu tragen. Selbst wenn der Bund die betroffene Person vorläufig aufnehmen sollte, wird er die üblichen Pauschalen, die er normalerweise während sieben Jahren ausrichtet, aufgrund des nicht erfolgten Vollzugs der Dublin-Wegweisung nicht gewähren. Die so entgehenden Globalpauschalen betragen ca. 50 Franken pro Tag (ca. 18'000 Franken pro Jahr, ergibt ungefähr 130'000 Franken auf sieben Jahre gerechnet). Die Globalpauschalen sind aber häufig ohnehin nicht kostendeckend. Sie hängen vom Integrationsverlauf und dem Behandlungsbedarf der betroffenen Person ab und lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht voraussagen.

8. *Ist es korrekt, dass der Bund dem Kanton Basel-Stadt, sollte dieser die Rückschaffung als Ersatzvornahme selbständig durchführen müssen, in Rechnung stellt? Falls ja, wie hoch wären diese Kosten?*

Der Bund führt selbst keine Rückschaffungen durch.

9. *Wurde ein solcher Eintrag im Protokoll vorgenommen?*

Im vorliegenden Fall wurde kein sogenannter Protokolleintrag vorgenommen.

10. *Geht der Interpellant richtig in der Annahme, dass es sich um einen 4:3-Entscheid des Regierungsrates handelte, die Abschiebung in keinem Falle zu vollziehen?*

Der Regierungsrat gibt usanzgemäss keine Details über die Entscheidungsfindung im Rahmen seiner Sitzungen bekannt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin